

11

2074 064

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 111/65

URTEIL

Verkündet am

13. März 1967
Horn,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Handelsvertreters Hermann S [REDACTED], [REDACTED],
L [REDACTED] weg [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma Waagenfabrik H [REDACTED] KG, vertreten durch
den persönlich haftenden Gesellschafter Kurt Z [REDACTED], B [REDACTED]
[REDACTED] (H [REDACTED]),

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. März 1967 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Finke

für Recht erkannt:

1. Auf die Rechtsmittel des Klägers wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 9. Juni 1965 insoweit aufgehoben, als zum Nachteil des Klägers sowie über die Kosten entschieden worden ist.
2. Das Urteil der Kammer für Handelssachen des Landgerichts in Osnabrück vom 24. November 1961 wird dahin abgeändert, daß der Klageanspruch gegen die Beklagte Firma H. KG ebenfalls dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wird.
3. Zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs wird die Sache an das Landgericht zurückverwiesen.

Dieses wird auch über die Kosten der Rechtsmittelzüge zu entscheiden haben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Tatbestand des Urteils des Senats vom 18. Juni 1964 - VII ZR 254/62 - (BGHZ 42, 59), durch welches das erste Berufungsurteil

- 3 -

aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen wurde. Ergänzend wird noch der Wortlaut des in dem genannten Urteil erwähnten Schreibens der Beklagten an Jasper vom 3. November 1956 wiedergegeben:

"Wir hatten inzwischen Anfragen über Sie gegenüber den Firmen G.A. R., S., und K. Eisenwerk zu behandeln und ersehen daraus, daß Sie sich offenkundig darauf einrichten, selbständig zu werden und die Verbindung mit Herrn St. zu lösen.

Die Anfragen haben wir positiv beantwortet, doch müssen wir natürlich wissen, für welche Firmen Sie tätig werden, damit wir die Überzeugung haben, bei Ihnen trotz mehrerer Firmen noch eine gute Vertretung zu finden, sofern wir uns entschließen, unsere Vertretung in Ihre Hand zu legen.

Dementsprechend bitten wir um Ihre Orientierung über Ihre weiteren Absichten, insbesondere auch über den Termin Ihrer Selbständigmachung, damit wir das Vertragsverhältnis mit Herrn St. evtl. noch bis Mitte November ds.Jrs. kündigen können."

Mit Schreiben vom 12. November 1956 teilte J. dann der Beklagten mit, daß er das Untervertreterverhältnis mit dem Kläger "soeben" gekündigt habe. Nach Empfang dieses Briefes, am 14. November 1956, hat dann die Beklagte ihrerseits gekündigt.

Nach erneuter Verhandlung und Beweisaufnahme hat das Berufungsgericht den Klageanspruch gegen J. dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. J. hat hiergegen kein Rechtsmittel eingelegt. Die Abweisung der Klage gegen die H. KG hat es jedoch wiederum bestätigt.

Hiergegen wendet sich die Revision des Klägers. Er beantragt, die Beklagte ebenfalls antragsgemäß zu verurteilen. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht sieht es als nicht erwiesen an, daß die Beklagte treu- und vertragswidrig gehandelt habe. Die Beklagte möge zwar schon vor dem 3. November 1956 gewußt haben, daß J. [REDACTED] sich mit dem Gedanken einer Kündigung und dem Wunsche getragen habe, die Vertretung des Klägers zu übernehmen. Es könne aber nicht festgestellt werden, daß vor diesem Zeitpunkt schon Besprechungen zwischen der Beklagten und J. [REDACTED] stattgefunden haben, in welchen sie J. [REDACTED] Aussichten auf die Übernahme der Vertretung gemacht habe.

Auch durch das Schreiben vom 3. November 1956 habe die Beklagte J. [REDACTED] noch nicht Aussichten auf die Übertragung der Vertretung gemacht. In Aussicht stellen bedeute zwar, so meint das Berufungsgericht, weniger als Versprochen, enthalte aber doch eine "moralisch bindende Verpflichtung". Die Übernahme einer solchen Verpflichtung könne aber dem Schreiben vom 3. November 1956 nicht entnommen werden; die Beklagte habe sich vielmehr in ihren Entschlüssen noch freie Hand gelassen.

2. Diese Auffassung des Berufungsgerichts wird, wie der Kläger mit Recht beanstandet, den von dem Revisionsgericht in seinem Urteil vom 18. Juni 1964 aufgestellten Grundsätzen nicht gerecht. Der Senat hat in dieser Entscheidung nicht darauf abgestellt, ob die Beklagte J. [REDACTED] schon bindende Zusicherungen gemacht hat, hält es vielmehr für die Annahme einer treuwidrigen Vertragsverletzung der Beklagten für ausreichend, daß schon vor der Kündigung durch J. [REDACTED] Verhandlungen über die Übernahme der Vertretung des Klägers gepflogen wurden und die Beklagte diese dem J. [REDACTED] zumindest "in Aussicht gestellt" hat (Urt. v. 18. Juni 1964 S. 6).

Soweit das Berufungsgericht es als nicht erwiesen ansieht, daß dies schon vor dem 3. November 1956 geschehen sei, läßt das zwar keinen Rechtsfehler erkennen.

Anders verhält es sich jedoch mit dem Schreiben vom 3. November 1956 selbst. Sein Inhalt kann bei unbefangener Betrachtung nicht anders aufgefaßt werden, als daß die Beklagte J. [REDACTED] die Übertragung der Vertretung zwar noch nicht bindend versprochen, aber doch ernstlich in Aussicht gestellt hat. Die Unterscheidung, die das Berufungsgericht zwischen einem "In Aussicht stellen" mit einer "moralisch bindenden Verpflichtung" (BU S. 15) und einem Erwecken "gewisser Hoffnungen" (BU S. 17) macht, ist mit den von dem Senat in seiner Entscheidung vom 18. Juni 1964 aufgestellten Grundsätzen nicht zu vereinbaren. Denn beides war, worauf es allein ankommt, geeignet, J. [REDACTED] zu veranlassen, das Vertragsverhältnis mit dem Kläger zu lösen in der Erwartung, dessen Vertretung zu erhalten. Aus der Fassung des Schreibens vom 3. November 1956 ergibt sich überdies völlig klar, daß sich J. [REDACTED] nicht nur "gewisse", sondern sehr berechnigte Hoffnungen machen durfte, die Vertretung des Klägers zu erhalten. Die Vorbehalte, die die Beklagte in dem Schreiben machte, beschränkten sich darauf, sich davor zu sichern, daß J. [REDACTED] durch die Übernahme zu vieler anderer Vertretungen möglicherweise die Vertretung der Beklagten vernachlässigen könnte. J. [REDACTED] hat in der Tat das Schreiben der Beklagten auch nicht anders aufgefaßt, wie sich aus seinem Schreiben vom 12. November 1956 ergibt, in welchem er die Hoffnung auf eine "harmonische und erfolgreiche Zusammenarbeit" ausspricht.

Die Beklagte hat somit - entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - ihre vertraglichen Treupflichten gegenüber dem Kläger verletzt, indem sie J. [REDACTED] schon vor dessen Kündigung seines Vertragsverhältnisses mit dem Klä-

ger berechnete Hoffnungen gemacht hat, die bisher von dem Kläger innegehabte Vertretung übertragen zu erhalten.

3. Das Berufungsgericht meint, es sei nicht der Beweis erbracht, daß J. durch die Beklagte veranlaßt worden sei, sein Vertragsverhältnis mit dem Kläger zu lösen. Für das Gegenteil spreche schon das Schreiben J. an die Firma K. P. vom 27. Oktober 1956, das damit beginne, er sei entschlossen, sein Arbeitsverhältnis mit dem Kläger zu lösen.

Es kommt jedoch für die Feststellung der Ursächlichkeit des Verhaltens der Beklagten für den Schaden des Klägers darauf nicht entscheidend an. Der Schaden des Klägers besteht nicht oder jedenfalls nicht nur darin, daß J. das Vertragsverhältnis mit ihm gelöst hat, sondern in erster Linie darin, daß die Beklagte dem Kläger gekündigt und J. in dessen Bezirk eingesetzt hat. Die Kündigungen J. und der Beklagten gegenüber dem Kläger bilden im Hinblick auf den dem Kläger entstandenen Schaden einen einheitlichen Tatbestand, der bei der Prüfung der Ursächlichkeit des Verhaltens der Beklagten für den Schaden des Klägers nicht getrennt werden kann. So gesehen kann aber - selbst wenn davon ausgegangen wird, J. habe damals schon die Absicht gehabt zu kündigen - auf Grund des von dem Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts die Mitursächlichkeit des Schreibens der Beklagten vom 3. November 1956 für den Schaden des Klägers nicht verneint werden. Die Beklagte hatte nämlich in diesem Schreiben J. ausdrücklich aufgefordert, ihr eine etwaige Kündigung seines Vertragsverhältnisses mit dem Kläger mitzuteilen, damit auch sie gegebenenfalls dem Kläger noch "bis Mitte November", d.h. rechtzeitig zum 31. Dezember 1956, kündigen könne. Dem ist J. nachgekommen. Dadurch war es der Beklagten möglich, das Vertrags-

verhältnis mit dem Kläger noch zum 31. Dezember 1956 zu kündigen und J. [REDACTED] zu diesem Termin den Bezirk des Klägers zu übertragen.

4. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben, soweit die Klage gegen die Firma H. [REDACTED] KG abgewiesen worden ist. Der Klageanspruch gegen die Beklagte ist - unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils - ebenfalls dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären. Zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs ist die Sache - ebenso wie im Falle J. [REDACTED] - an das Landgericht zurückzuverweisen.

5. Der Kläger hatte seinen Schadensersatzanspruch auch darauf gestützt, daß die Beklagte auf andere Firmen Einfluß genommen und diese veranlaßt habe, das Vertragsverhältnis mit dem Kläger zu lösen.

Das Berufungsgericht sieht das als nicht erwiesen an. Das läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Der Kläger hat mit seiner Revision insoweit auch keine Rügen erhoben.

Das braucht jedoch nicht zu einer teilweisen Abweisung der Klage zu führen, da mangels jeglicher Feststellungen nicht auszuschließen ist, daß die von dem Kläger wegen der Lösung des Vertragsverhältnisses mit der Beklagten erhobenen Schadensersatzansprüche die Klagesumme erreichen. Insoweit ist die Entscheidung daher dem Verfahren über die Höhe des Anspruchs zu überlassen.

7. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97,
92 ZPO.

Glanzmann Rietschel Erbel Meyer Finke